

RS OGH 1989/12/13 3Ob586/89, 5Ob44/93, 5Ob42/95, 1Ob637/95, 5Ob171/98b, 5Ob316/99b, 5Ob109/00s, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1989

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

Rechtssatz

Die Frist für das Erhöhungsbegehr wird auch in Gang gesetzt, wenn der Vermieter auf andere Weise als durch Anzeige von der Veräußerung des Unternehmens verlässlich Kenntnis erlangt; fahrlässige Unkenntnis genügt nicht. Ist der Vermieter eine juristische Person, so muß entweder ein Organ oder sonst diejenige Person Kenntnis erlangt haben, die mit der Verwaltung des Hauses, in dem sich der Mietgegenstand befindet, betraut ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 586/89

Entscheidungstext OGH 13.12.1989 3 Ob 586/89

Veröff: SZ 62/202 = RZ 1990/80 S 199 = WoBl 1992,64

- 5 Ob 44/93

Entscheidungstext OGH 13.07.1993 5 Ob 44/93

nur: Die Frist für das Erhöhungsbegehr wird auch in Gang gesetzt, wenn der Vermieter auf andere Weise als durch Anzeige von der Veräußerung des Unternehmens verlässlich Kenntnis erlangt. (T1) Beisatz: Dies kann auch auf Grund der Mitteilung nur eines Teiles des Veräußerungsgeschäftes geschehen, doch genügen nicht bloße Andeutungen oder Mitteilungen, aus denen nicht mit hinreichender Klarheit entnommen werden kann, daß der bisherige Hauptmieter im Geltungsbereich des MRG das im Mietgegenstand betriebene Unternehmen veräußert hat und daher die Mietrechte auf den Erwerber des Unternehmens übergegangen sind. (T2)

- 5 Ob 42/95

Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 42/95

nur T1

- 1 Ob 637/95

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 637/95

Vgl; nur T1

- 5 Ob 171/98b

Entscheidungstext OGH 23.06.1998 5 Ob 171/98b

nur T1

- 5 Ob 316/99b

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 316/99b

Auch; nur T1; Beisatz: Für eine solche Auslegung bietet aber der Wortlaut des § 12a Abs 3 in Verbindung mit Abs 2 MRG keinen Raum mehr. (T3)

- 5 Ob 109/00s

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 109/00s

Vgl aber; nur T1; Beisatz: Im Geltungsbereich des 3. WÄG wird die Frist des § 12a Abs 2 MRG ausschließlich durch die vom Mieter zu erstattende Anzeige ausgelöst wird, weshalb es auf eine "verlässliche Kenntnis" des Anhebungstatbestandes aus welchen Gründen immer für den Fristenlauf nicht ankommt. (T4)

- 5 Ob 188/04i

Entscheidungstext OGH 28.09.2004 5 Ob 188/04i

Vgl auch; Beisatz: Die Unternehmensveräußerungsanzeige kann mit Rechtswirkung für den Vermieter an den Verwalter des Hauses gerichtet werden. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0070050

Dokumentnummer

JJR_19891213_OGH0002_0030OB00586_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at